Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3637

Sachgebiet 2125

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – We 29/72

Bonn, den 10. Juli 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Verschiebung des Anwendungszeitpunkts der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 des Rates zur Festsetzung zusätzlicher Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juni 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verschiebung des Anwendungszeitpunkts der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 des Rates zur Festsetzung zusätzlicher Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2722/71 [2]), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 b,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 [3]),zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/72 [4]) des Rates, hat die zusätzlichen Bedingungen festgelegt, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß. Nach Artikel 4 der Verordnung ist als Zeitpunkt der Anwendung dieser zusätzlichen Bedingungen der 1. Juli 1972 vorgesehen. Im Hinblick auf die Kontakte, die sich als notwendig erwiesen, um die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung ausarbeiten zu können, und wegen der hierbei aufgetretenen Schwierigkeiten technischer Art, die vor allem mit der Kompliziertheit dieses Textes und der Bemessung der notwendigen Fristen für die von den Drittländern zu erfüllenden Verwaltungsformalitäten zusammenhängen, ist die Einhaltung des vorgesehenen Termins nicht möglich und die Festsetzung eines späteren Zeitpunkts erforderlich –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 wird das Datum des 1. Juli 1972 durch das Datum des 1. Oktober 1972 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 23. Dezember 1971, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 168 vom 27. Juli 1971, S. 3

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 75 vom 28. März 1972, S. 3

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

Der Rat hat mit Verordnung Nr. 606/72 den Anwendungszeitpunkt der Verordnung Nr. 1599/71 zur Festsetzung zusätzlicher Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß, auf den 1. Juli 1972 verschoben.

Die Ausarbeitung der Maßnahmen zur Durchführung dieses Textes stellte sowohl hinsichtlich der Zollbestimmungen wie bei der Festsetzung der Verwaltungsformalitäten, denen die Drittländer nachzukommen haben, sehr heikle Probleme.

Da aus diesem Grund der vorgesehene Zeitpunkt nicht eingehalten werden konnte, schlägt die Kommission dem Rat vor, den Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung auf den 1. Oktober 1972 zu verschieben.